

Liebe Klienten
Liebe Geschäftsfreunde

Am 1. Juli 2016 trat das revidierte Korruptionsstrafrecht in Kraft. Im Vordergrund steht die wirksame Bekämpfung und Verschärfung der

Privatbestechung



Bild: Sparkasse Essen

Ausgangslage

Der Tatbestand der Privatbestechung war bislang als Antragsdelikt ausgestaltet. Ohne Strafantrag konnte die zuständige Strafverfolgungsbehörde keine Untersuchung einleiten. Verankert war die Strafnorm zur Privatbestechung im Gesetz über den unlauteren Wettbewerb (UWG). Erfüllt war der Straftatbestand der Privatbestechung deshalb erst, wenn die Bestechungshandlung zu einer Wettbewerbsverzerrung im Sinne des UWG führte. Diese Voraussetzungen stellten hohe Hürden für die Verfolgung der Privatbestechung dar. Zu einer Verurteilung wegen Privatbestechung ist es deshalb bisher nicht gekommen.

Revision

Mit der Revision des Korruptionsstrafrechts wird der Straftatbestand der Bestechung Privater vom UWG ins Strafgesetzbuch überführt. Dadurch wird die Privatbestechung vom Begriff des unlauteren Wettbewerbs gelöst und der Anwendungsbereich erheblich erweitert. Bestechungshandlungen ausserhalb von klassischen Konkurrenzsituationen – wie etwa die Bezahlung von Schmiergeldern bei der Vergabe von Sportanlässen oder Bestechungshandlungen nach Vertragsschluss – werden dadurch ebenfalls strafbar. Um die Wirksamkeit der Strafnorm noch weiter zu erhöhen, wird der Straftatbestand der Privatbestechung vom Antragsdelikt zum Offizialdelikt. Dies bedeutet, dass die Bestechung Privater – ausser in leichten Fällen – neu von Amtes wegen verfolgt wird. Ein Strafantrag wird nicht mehr notwendig sein.

Bedeutung für Unternehmen

Bereits heute werden Unternehmen – abgesehen davon, ob eine Privatperson bestraft wird oder nicht – gemäss StGB 102 II strafrechtlich zur Verantwortung gezogen, wenn dem Unternehmen vorzuwerfen ist, dass es nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehren getroffen hat, um Privatbestechung zu verhindern. Die Verschärfung des Anwendungsbereiches der Privatbestechung dürfte dazu führen, dass auch die Überprüfung der Organisationsstruktur von betroffenen Unternehmen künftig stärker in den Vordergrund rücken wird.

Diese und weitere Punkte sind einlässlich auf folgender Webseite erläutert:

www.bestechung.ch

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
Bürgi Nägeli Rechtsanwälte

Das Leistungsspektrum unserer überregional tätigen Anwaltskanzlei umfasst die multidisziplinäre Beratung und Vertretung von Unternehmen und Privatpersonen.